

KT-Drucksache Nr. X-0664

für den Sozial-, Schul- und Kulturausschuss
-nichtöffentlich-

für den Verwaltungsausschuss
-nichtöffentlich-

für den Kreistag
-öffentlich-

**Haushalt 2024/2025;
Antrag des Vereins Capella Vocalis Reutlingen e. V. auf institutionelle Förderung****Beschlussvorschlag:**

Der Antrag des Vereins Capella Vocalis Reutlingen e. V. auf institutionelle Förderung in Höhe von 30.000,00 EUR wird abgelehnt.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:**I. Kurzfassung**

Der Verein Capella Vocalis Reutlingen e. V. hat für das Haushaltsjahr 2024 eine institutionelle Förderung in Höhe von 30.000,00 EUR beantragt (siehe Anlage). Die Verwaltung empfiehlt eine Ablehnung des Antrags.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Die Verwaltung hat den Antrag des Vereins Capella Vocalis Reutlingen e. V. unter verschiedenen Gesichtspunkten geprüft. Die geplanten Aktivitäten im Landkreis für das Jahr 2024 weisen eine starke räumliche Begrenzung auf das Stadtgebiet Reutlingen auf. Hinzu kommt, dass der Verein stark projektbezogen arbeitet, sodass die Verwaltung den Verein auf die Möglichkeit der Projektförderung des Landkreises Reutlingen hinweisen wird. In der Vergangenheit wurde hiervon bereits Gebrauch gemacht.

2. Die Notwendigkeit einer institutionellen Förderung durch den Landkreis Reutlingen zur Aufrechterhaltung des Kulturbetriebs ist aus Sicht der Verwaltung nicht gegeben. Aufgrund der aktuellen Haushaltslage des Landkreises wurde die Bestandssicherung der Institutionen priorisiert, die bereits eine institutionelle Förderung durch den Landkreis Reutlingen erhalten.
3. Die Verwaltung schlägt daher vor, den Antrag abzulehnen.



**Antrag auf Institutionelle Förderung
für das Jahr/die Jahre 2024**

An
Landratsamt Reutlingen
Kreisschul- und Kulturamt
Bismarckstraße 47
72764 Reutlingen
M.Birn@kreis-reutlingen.de

Angaben zur Institution

Name der Institution	capella vocalis Reutlingen e.V.
Ansprechpartner	Monika Jerlitschka
Anschrift	Tübinger Str. 61 72762 Reutlingen
Telefonnummer	07121 478345 0163 9040491
Fax-Nummer	07121 478343
E-Mailadresse	m.jerlitschka@capella-vocalis.de

Antrag auf Institutionelle Förderung

Finanzplan

1. Ausgaben

1.1 Personalausgaben		
Anzahl Beschäftigte	7	€
Umfang in % (Vollzeitäquivalente)		
1.1.1 Gehälter/Löhne	185000	€
1.1.2 Sonstige Kosten	39800	€
1.2 Raumkosten (Mieten, Pachten, Nebenkosten)	31300	€
1.3 Kosten für Druck, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit	2800	€
1.4 Sonstige Sachkosten (Organisation, GEMA etc.), ohne Abschreibungen	4350	€
Laufende Ausgaben Gesamt	263250	€
1.5 Sachmittel/Investitionen (über 800 EUR)		€
1.6 Zuführung zu Rücklagen		€
Summe Ausgaben und Zuführung zu Rücklagen		€

2. Einnahmen

2.1 Einnahmen durch Eintrittsgelder, Dienstleistungen, Verkäufe, Anzeigen etc.	93300	€
2.2 Fördermittel, laufende und für Investitionen (bereits bewilligt oder beantragt)	49000	€
2.3 Eigenmittel (durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, sonstige Zuwendungen)	60950	€
Einnahmen Gesamt	203250	€
2.4 Entnahme aus Rücklagen	60000	€
Summe Einnahmen und Entnahme aus Rücklagen	263250	€

3. Weitere Ausgaben

3.1 Rücklagen		
Stand: 01.01. 20		€
Stand: 31.12. 20		€
3.2 Barvermögen (Festgelder, Bankguthaben, Kasse)		
Stand: 01.01. 20		€
Stand: 31.12. 20		€
3.3. Schuldenstand		
Stand: 01.01. 20		€
Stand: 31.12. 20		€



Antrag auf Institutionelle Förderung

4. Beantragte Zuschusshöhe

Festbetrag in Höhe von 30000 €

5. Angaben zur Verwendung

Bitte erläutern Sie die geplanten Aktivitäten, Zielgruppen und Verwendungszweck auf einem gesonderten Blatt. Geben Sie auch an, welche Ziele Sie erreichen wollen und welche Faktoren Sie heranziehen werden, um zu messen, ob Sie diese Ziele erreicht haben.

19.06.2023 M. Jerschke

Datum und Unterschrift des Antragstellers, ggf. Stempel



Anlagen

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒

☒ Satzung

☒ Nachweis über Gemeinnützigkeit

Geplante Aktivitäten für 2024:

Konzerte

- A-cappella-Konzerte in der Stadtkirche Nürtingen, Kilianskirche Heilbronn, Klosterkirche Maria Berg, Heiliggeistkirche Frankfurt, Stadtkirche Aarau, Schloss Solitude Stuttgart, Heilig-Kreuz-Münster Schwäbisch Gmünd (Festival Europäische Kirchenmusik), Klosterkirche Windberg, Marienkirche Reutlingen, Weihnachtsmarkt Reutlingen
- Familienkonzert in der Kreissparkasse Reutlingen (Knaben- und Mädchenchor) 05.05.2024
- „Current Flow“ : Musikvermittlungsprojekt mit der WPR im Innoport Reutlingen (Knaben- und Mädchenchor) 29.06.2024
- Humperdinck Hänsel und Gretel in einer Bearbeitung von Tarkmann für Kammerensemble, Chor und Solisten mit der WPR und dem Theater Tonne in der Tonne, Reutlingen (Knaben- und Mädchenchor) im November/Dezember 2024
- J. S. Bach Weihnachtsoratorium mit der WPR in der Stadthalle Reutlingen 26.12.2024

Musikstunden in Grundschulen („Singen mit capella“):

- Musikstunden in 30 Grundschulen, um Kinder für das Singen im Chor zu begeistern

Probenfreizeiten:

Konzert- und Aufbauchor des Knabenchor capella vocalis sind zu einer Sommerprobenphase vom 24.08. - 01.09.2024 im Kloster Windberg

Der Mädchenchor Reutlingen ist zu einem Probenwochenende vom 20.09. - 21.09.2024

Chor- und Singschule:

In den Schulwochen finden für alle Chorgruppen (Vorchor, Aufbauchor, Konzertchor) 18 Stunden Proben/Woche mit flankierender Einzelstimmgebung/Gesangsunterricht statt.

Außerdem 2-3 Probenwochenenden sowie die Ausbildung der choreigenen Solisten.

Zielgruppe der Konzerte sind die Musikinteressierten der Region.

Zielgruppe der Chor- und Singschule sind alle singbegeisterten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von 5 – Ende 20 Jahren.

„Kultur ist kein Luxus, den wir uns leisten oder nach Belieben streichen können, sondern der geistige Boden, der unsere innere Überlebensfähigkeit sichert.“

Junge Menschen sind unsere Zukunft. Wir bei Capella Vocalis wollen ihnen das weitergeben, was wir als wertvoll und als Werte unserer Kultur erleben und pflegen.

Damit wir die Entwicklung vieler junger Menschen fördern und sie in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit innerhalb einer unterstützenden Gemeinschaft fördern können.

Im Knaben- und Mädchenchor erhalten Kinder eine umfassende musikalische Ausbildung. Sie lernen wichtige Werke unserer Musikkultur kennen und lieben. Ganz „nebenbei“ lernen sie, wie man lernt. Dies können sie auf alle anderen Bereiche des Lebens übertragen.

Sie lernen, Teil und wertvolles Mitglied einer Gemeinschaft zu sein. Sie bilden Freundschaften, die oft ein Leben lang halten. Sie entwickeln Selbstbewusstsein, indem sie herausragende musikalische Leistungen vollbringen und durch Konzerte Menschen mit ihrem Können begeistern.

Musik und Singen sind Dinge, auf die sich unsere Kultur gründet und die über das Materielle hinaus weisen; etwas zutiefst menschliches und Wert-vermittelndes.

Die Arbeit der Jugendchöre ist daher ein tragender Baustein unserer Kultur und Gesellschaft. Deutschland im besonderen lebt von seiner reichhaltigen Kultur und strahlt damit hinaus in alle Welt. Unser kulturelles Erbe mit den Werken Bachs, Beethovens, Mendelssohns, Brahms', Wagners, Mahlers, gilt als Höhepunkt klassischer Musik. Das wollen wir weitertragen und dazu bilden wir junge Menschen aus. Damit dies lebendig bleibt.

capella vocalis Reutlingen e. V. Tübinger Str. 61 72762 Reutlingen **Telefon:** +49 7121 478345

E-Mail: info@capella-vocalis.de **Webseite:** www.capella-vocalis.de

Bank: Kreissparkasse Reutlingen **IBAN:** DE05 6405 0000 0000 749433

Steuernummer 78042/06588
(Bitte bei Rückfragen angeben)Telefon 07121/940-1221
Telefax 07121 9401002
Zi.Nr.: 221

FA, Leonhardsplatz 1, 72764 Reutlingen

P

14 303B 6550 E7 5001 50EC
DV 09.21 0,80 Deutsche Post

*3701*0005582*1309*0005583*

Dieter Rühle
Steuerberater/Rechtsbeist
Mauerstr. 36
72764 Reutlingen**Freistellungsbescheid**

für 2018 bis 2020 zur

Körperschaftsteuer
und Gewerbesteuer

1425121

EINGEGANGEN

14. Sep. 2021

Erl. 10. 11. 8. 21

Für
capella vocalis Reutlingen e.V. z.Hd. des Vorstands
Tübinger Str. 61, 72762 Reutlingen**Feststellung****Umfang der Steuerbefreiung**Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.
Sie ist nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.**Hinweise zur Steuerbegünstigung**

Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO)

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2025 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Die Vorlage dieses Bescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Finanzkasse Reutlingen
Leonhardsplatz 1, 72764 Reutlingen
Zi.Nr.: 056 Tel.: 07121/940-1056Kreditinstitut:
BBK Reutlingen
IBAN DE35 6400 0000 0064 0015 00 BIC MARKDEF1640Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.fa-baden-wuerttemberg.de

Begründung und Nebenbestimmungen

Die Körperschaft unterhält einen (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Für diesen ergibt sich unter Berücksichtigung der Besteuerungsgrenze nach § 64 Abs. 3 AO bzw. des Freibetrags nach § 24 KStG keine Körperschaftsteuer. Unter Berücksichtigung des Freibetrags nach § 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG ergibt sich auch keine Gewerbesteuer.

Erläuterungen

Dieser Festsetzung liegen Ihre (am 26.08.2021 um 18:45:09 Uhr) in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Terminvereinbarung: telefonisch od. online



Satzung

Capella Vocalis Reutlingen e.V.

Neufassung

Juni 2023

Vereinsatzung

Capella Vocalis Reutlingen e.V.

Präambel:

Der Verein Capella Vocalis Reutlingen e.V. wurde im Jahr 1993 in Reutlingen gegründet. Er ist freier Träger mehrerer Kinder- und Jugendchöre, wie dem Knabenchor Reutlingen und dem Mädchenchor Reutlingen, welche sich der Pflege und Aufführung von geistlicher wie weltlicher Chormusik widmen. Diese Chöre wirken durch ihre erzieherische Arbeit an ihren Ausbildungsorten lokal wie regional, durch ihre Konzerte und Aufführungen darüber hinaus national und international. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, das kulturelle Leben an seinen Handlungsorten mitzugestalten.

Die folgende Vereinssatzung klärt Grundsätzliches und Notwendiges im Vereinsleben. Sie wird durch entsprechende Geschäftsordnungen ergänzt.

Auf Grund der besseren Lesbarkeit wird in der folgenden Satzung der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche und alle anderen Formen sind selbstverständlich immer eingeschlossen.

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Capella Vocalis Reutlingen e.V.". Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Reutlingen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Bereich der Chormusik
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) regelmäßige Probenarbeit
 - (b) Stimmbildung
 - (c) Erarbeitung und Aufführung von musikalischen Werken.
- (4) Die Erfüllung des Vereinszweck geschieht ohne Bevorzugung einer politischen, konfessionellen oder religiösen Richtung.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für mitgliedsgebundene Vereinsaufgaben keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, können sie im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung und/oder eine Erstattung ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht überschreiten, erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

I. Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Mitgliederaufnahme und Mitgliedschaft

- (1) Vereins- und Ehrenmitglieder können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen zum Beitritt die Erlaubnis ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (2) Kinder, Jugendliche und Volljährige, die am musikalischen Vereinsleben aktiv teilnehmen (Sänger/-innen), müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie werden bis zu ihrer Volljährigkeit hinsichtlich ihrer Mitgliedsrechte und -pflichten im Rahmen der gesetzlichen Regelungen von ihren Eltern oder ihren sonstigen gesetzlichen Vertretern vertreten.
- (3) Eltern eines volljährigen Singenden oder weitere natürliche Personen können auf schriftlichen Antrag beim Vorstand ebenfalls Mitglied werden.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/-in die Gründe mitzuteilen.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung bestimmten Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten. Jedes Mitglied kann beim Vorstand einen Antrag auf Befreiung vom Mitgliedsbeitrag stellen. Der Vorstand beschließt über diese Anträge gemäß allgemein festgelegten Kriterien unter der Maßgabe der Gleichbehandlung.
- (6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die aktuelle Anschrift, Telefonnummer und Mail-Adresse dem Vorstand mitzuteilen.
- (7) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und die Beschlüsse der Organe zu befolgen.
- (8) Die Mitglieder sowie die Vereinsorgane haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein, mit dem Tod des Mitglieds oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Jahresende.
- (3) Der Vorstand kann durch Beschluss ein Mitglied ausschließen,
 - wenn es in grober Weise den Interessen des Vereins oder den Grundsätzen der Chorgemeinschaft zuwidergehandelt hat.
 - wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages, der Ausbildungsbeiträge oder Teilnehmerbeiträge für Freizeiten und Reisen im Rückstand ist und seit dem Absenden des zweiten Mahnschreibens mindestens zwei Monate vergangen sind.

Der Beschluss des Vorstandes muss einstimmig gefasst werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

- (4) Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch aus oder gegen das Vereinsvermögen.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die große Verdienste für den Verein und dessen Chöre erworben haben, können zu beitragsfreien Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss im Vorstand und mit Zustimmung der jeweiligen Person.
- (2) Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen zu laden.
- (3) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.

I. Die Organe des Vereins

§ 7 Die Organe

- (1) Der Verein besteht aus den Organen:
 - (a) Mitgliederversammlung
 - (b) Vorstandschaft (beinhaltet auch den Vorstand nach §26 BGB)

- (2) Nach §30 BGB hat der Vorstand die Möglichkeit eine Geschäftsführung zu bestellen. Der Aufgabenkreis (Wirkungskreis) der Geschäftsführung wird in einem Arbeitsvertrag oder Dienstvertrag festgelegt. Im Rahmen dieses festgelegten Wirkungskreises kann die Geschäftsführung den Verein alleine vertreten.

a) Die Mitgliederversammlung

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins und trifft als solches die wesentlichen Entscheidungen für den Verein. Sie ist für die Willensbildung des Vereins zuständig.
- (2) Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen durch Beschlüsse und Wahlen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für alle Entscheidungen zuständig, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Im Zweifel gilt die Mitgliederversammlung als zuständig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a. Entgegennahme des Geschäftsberichts
- b. Entgegennahme des Berichts des künstlerischen Leiters
- c. Entgegennahme des Kassenberichts und des Haushaltsplanes
- d. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- e. Entlastung der Vorstandschaft
- f. Wahl und Abberufung der Vorstandschaft
- g. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
- h. Verabschiedung und Änderung der Datenschutzordnung
- i. Verabschiedung und Änderung des Mitgliedsbeitrages
- j. Beauftragung des Vorstands mit konkreten Aufgaben
- k. Entscheidung über die Aufhebung eines Beschlusses der Vorstandschaft innerhalb eines Antrags auf der Mitgliederversammlung
- l. Zustimmung zur Aufnahme von Darlehen
- m. Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die die Vorstandschaft an die Mitgliederversammlung verwiesen hat
- n. Beschlussfassung über die Änderung und Neufassung der Satzung
- o. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 9 Entscheidungsfähigkeit der Mitgliederversammlung. Einberufung. Anwesenheit

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstandsvorsitzenden einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mit Nennung des Datums, der Uhrzeit sowie des Ortes unter Nennung der vorläufigen Tagesordnung, 14 Tage vorher in Textform

(schriftlich oder elektronisch per Email) einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz- oder virtueller Form stattfinden. Die konkrete Form wird bei der Einladung bekannt gegeben.
- (4) Ein Mitglied kann sein Stimmrecht für eine Mitgliederversammlung in Textform an ein Familienmitglied oder anderes volljähriges Vereinsmitglied delegieren.
- (5) Bei Eilbedürftigkeit kann die Mitgliederversammlung mit einer Frist von 7 Tagen, unter Begründung der Eilbedürftigkeit, einberufen werden.
- (6) Auf Antrag in Textform von mindestens einem Zehntel der Mitglieder muss der/die Vorstandsvorsitzende oder seine/ihre Stellvertretung eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen eines Monats nach Zugang des Antrags einberufen.
- (7) Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor Durchführung der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden in Textform unter Angabe von Gründen beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (8) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines Antrags auf Ergänzung der Tagesordnung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) Satzungsänderungen, die die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Mitgliedern der Vorstandschaft betreffen, können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung fristgerecht angekündigt worden sind.
- (10) Die ordentliche Mitgliederversammlung trifft Entscheidungen dann wirksam, wenn sie ordnungsgemäß von dem/der Vorstandsvorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/-in einberufen wurde, unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 10 Entscheidungen der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat der/die Vorstandsvorsitzende, bei seiner Verhinderung der/die Stellvertreter/-in oder bei Verhinderung beider ein von dem/der ersten Vorsitzenden bestimmtes Mitglied der Vorstandschaft.
- (2) Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen in offener Abstimmung, außer ein Mitglied verlangt in der Mitgliederversammlung eine schriftliche Abstimmung.
- (3) Für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder nötig. In allen anderen Fällen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend, soweit in der Satzung für bestimmte Entscheidungen nichts anderes bestimmt ist.

- (4) Enthält sich ein Mitglied, wird seine Stimme so gewertet, als sei es kein Vereinsmitglied. Diese Regelung hat keine Auswirkung auf die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung.
- (5) Mehrere minderjährige Mitglieder einer Familie sind insgesamt mit einer Stimme durch den/die gesetzlichen Vertreter vertreten.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und der jeweiligen Protokoll schreibenden Person zu unterzeichnen ist. Näheres wird in einer vom Vorstand festgesetzten Geschäftsordnung geregelt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

§ 11 Zusammensetzung des geschäftsführenden Vorstandes, der Vorstandschaft und die Aufgabenverteilung

- (1) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Die beiden weiteren Vorstandsmitglieder sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem Stellvertreter
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Schriftführer
 - e. ggf. bis zu vier Beisitzer
- (3) Die künstlerische Leitung und die Geschäftsführung sowie weitere Mitarbeitende des Vereins werden als beratende Mitglieder des Vorstandes bei Bedarf zu Sitzungen der Vorstandschaft geladen.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in welcher die genaue Aufgabenverteilung vorgenommen wird.

§ 12 Aufgaben der Vorstandschaft

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für den Abschluss von Verträgen und die Anstellung von Mitarbeitern und deren Arbeitsplatzbeschreibung, um so die Rahmenbedingungen zur Bewältigung der musikalischen und geschäftsführenden Alltagsgeschäfte zu schaffen. Er trägt die Verantwortung für die dauerhafte Entwicklung des Vereins sowie seiner Chöre.
- (2) Die Vorstandschaft kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen außerhalb der Mitgliedsbeiträge regelt.

- (3) Die Vorstandschaft ist zuständig für die langfristige Strategiefestsetzung und grobe Langzeitplanung.

§ 13 Wahl der Vorstandschaft

- (1) Soweit zur Organbesetzung Wahlen stattfinden, wird jedes Organmitglied einzeln gewählt. Es benötigt zur Wahl mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, der erschienenen Mitglieder. Kann keine absolute Mehrheit erreicht werden genügt in einem zweiten Wahlgang eine einfache Mehrheit.
- (2) Die ehrenamtlichen Vorstandschaftsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Es können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.
- (3) Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Angestellte oder im sonstigen dauerhaften Auftragsverhältnis mit dem Verein stehende Personen sowie juristische Personen können nicht in die Vorstandschaft gewählt werden.
- (5) Die Mitglieder der Vorstandschaft bleiben so lange im Amt, bis eine neue Vorstandschaft gewählt worden ist. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während einer Wahlperiode aus, so hat die Vorstandschaft das Recht, sich durch Berufung zu ergänzen. Das neue kommissarische Mitglied der Vorstandschaft amtiert bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 14 Beschlussfassung der Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder, darunter der/die Vorstandsvorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/-in anwesend sind.
- (2) Sitzungen der Vorstandschaft werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, nach Bedarf in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist einberufen. Eine Sitzung der Vorstandschaft muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies mindestens zwei ihrer Mitglieder unter Angabe der Verhandlungssache und des Grundes beantragen.
- (3) Die Vorstandschaft beschließt im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung über alle Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit. Jedes anwesende Vorstandschaftsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung der Vorstandschaft. Ein Beschluss der Vorstandschaft kann auch im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen der Vorstandschaft und stellt die Tagesordnung auf. Er hat für die Durchführung der Beschlüsse der Organe und die ordnungsmäßige Erledigung der laufenden Geschäfte zu sorgen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden wird dieser von seinem Stellvertreter in allen seinen Rechten und Pflichten vertreten.

- (5) Die Vorstandschaft kann sich eine Geschäftsordnung geben, die Zuständigkeiten, Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb der Vorstandschaft regelt.

I. Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung im Rahmen der satzungsgemäßen Frist hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt sind.
- (2) Eine Änderung der Satzung, die die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit des Vereins berührt, ändert oder neu bestimmt, bedarf der vorhergehenden Zustimmung des Finanzamts.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann die Vorstandschaft von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort in Textform mitgeteilt werden.

I. Vereinsauflösung

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der erste Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

I. Revision und Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen, für eine Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer nehmen eine rein rechnerische Prüfung, keine sachliche Prüfung vor.
- (2) Für die Prüfung der Kassenabschlüsse kann eine steuerrechtliche Beratung beauftragt werden.

II. Datenschutz

- (1) Die Mitgliederversammlung kann eine Datenschutzordnung verabschieden.

- (2) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden nach Maßgabe der Datenschutzordnung von den Mitgliedern persönliche Daten erfasst, verarbeitet und gespeichert.
- (3) Als Mitglied eines Verbandes gibt der Verein die Daten und Funktionen des Vorstands weiter.
- (4) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

Die Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 30.06.23 von den Mitgliedern des Capella Vocalis e.V. beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



Vereinsatzung

K N A B E N C H O R

„capella vocalis“ e.V.

Präambel:

Der Knabenchor capella vocalis wurde im Jahr 1992 in freier Trägerschaft in Reutlingen gegründet. Der Knabenchor capella vocalis sieht sich in der Verantwortung und Tradition der mitteleuropäischen Knabenchöre und damit der Pflege und Aufführung von geistlicher wie weltlicher Chormusik verpflichtet. Sie wirkt durch ihre erzieherische Arbeit an ihren originären Ausbildungsorten Reutlingen und Besigheim, lokal wie regional, durch ihre Konzerte und Aufführungen und darüber hinaus national und international. Der Verein setzt sich zur Aufgabe in einer vertieften Partnerschaft das kulturelle, wirtschaftliche und alltägliche Leben an seinen Handlungsorten mit zu gestalten.

Die folgende Vereinssatzung der capella vocalis klärt Grundsätzliches und Notwendiges im Vereinsleben. Sie wird durch entsprechende Ordnungen ergänzt.

Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird im Folgenden die männliche Sprachform inklusiv gebraucht.

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „capella vocalis Reutlingen“. Er ist beim Amtsgericht Reutlingen in das Vereinsregister unter der Nummer 872, als "capella vocalis Reutlingen e.V." eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Reutlingen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist:
 - (a) die Förderung der Jugendpflege und Erziehung im Bereich der Chormusik, sowie
 - (b) deren wirtschaftliche Ermöglichung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) regelmäßige Probenarbeit,
 - (b) Stimmbildung,
 - (c) Erarbeitung und Aufführung von musikalischen Werken.
- (4) Der Vereinszweck kann nach § 58 Nr.1 Abgabenordnung (AO) auch durch Mittelbeschaffung und Weiterleitung dieser Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften, zur Erfüllung deren steuerbe-

günstiger Zwecke, verwirklicht werden. Die Mittelbeschaffung erfolgt insbesondere durch Spenden, aus Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen Dritter.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, können sie im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) und/oder eine Erstattung ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht überschreiten, erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen, konfessionellen oder religiösen Richtung.
- (5) Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung (§§ 51 - 68) für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienen. Insbesondere darf er im Rahmen dieser Zwecke auch Gesellschaften und Einrichtungen gründen, betreiben oder sich an ihnen beteiligen.

II. Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Mitgliederaufnahme und Mitgliedschaft

- (1) Vereins- und Ehrenmitglieder können sowohl natürliche Personen als auch juristische oder quasi-juristische Personen werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen zum Beitritt die Erlaubnis ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (2) Kinder, Jugendliche und volljährige Männer, die am musikalischen Vereinsleben aktiv teilnehmen (Sänger), müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie werden bis zur ihrer Volljährigkeit, hinsichtlich ihrer Mitgliedsrechte und -pflichten im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, von ihren Eltern oder ihren sonstigen gesetzlichen Vertretern vertreten.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein wird durch schriftlichen Antrag erworben. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Sängern erfolgt der Beschluss auf Vorschlag des künstlerischen Leiters. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung bestimmten Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten. Jedes Mitglied kann beim Vorstand einen Antrag auf Befreiung vom Mitgliedsbeitrag stellen. Der Vorstand beschließt über diese Anträge gemäß allgemeinen, gerechten und gleich zu behandelnden Kriterien.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und die Beschlüsse der Organe zu befolgen.
- (6) Die Mitglieder sowie die Vereinsorgane haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein, mit dem Tod des Mitglieds oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Jahresende.
- (3) Auf Antrag des Vorstandes kann der Aufsichtsrat durch Beschluss ein Mitglied ausschließen,
 - a. wenn es in grober Weise den Interessen des Vereins oder den Grundsätzen der Chorgemeinschaft zuwidergehandelt hat,
 - b. wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit dem Absenden des zweiten Mahnschreibens mindestens zwei Monate vergangen sind.

Zur Beschlussfassung benötigt der Aufsichtsrat die Einstimmigkeit aller Aufsichtsratsmitglieder. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

- (4) Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch aus oder gegen das Vereinsvermögen.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die sich große Verdienste um den Verein und um den Chor erworben haben, können zu beitragsfreien Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss im Aufsichtsrat, auf Vorschlag des Vorstands und mit Zustimmung der jeweiligen Person.
- (2) Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen zu laden, sie haben jedoch kein Stimmrecht.
- (3) Mitglieder im Sinne des § 5 können nicht zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Mit der Mitgliedschaft endet die Ehrenmitgliedschaft.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Aufsichtsrats mit einfacher Mehrheit.

III. Die Organe des Vereins

§ 7 Die Organe

- (1) Der Verein besteht aus den Organen:
 - (a) Mitgliederversammlung,
 - (b) Vorstand,
 - (c) Aufsichtsrat.
- (2) Soweit die Organe aus gewählten Mitgliedern bestehen, soll auf eine gleichmäßige Vertretung der verschiedenen Ausbildungsorte in den Organen, unabhängig von der jeweiligen Mitgliederzahl, geachtet werden.
- (3) Soweit zur Organbesetzung Wahlen stattfinden, wird jedes Organmitglied einzeln gewählt. Es benötigt zur Wahl mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, der erschienen Mitglieder. Kann keine absolute Mehrheit erreicht werden, genügt in einem zweiten Wahlgang eine einfache Mehrheit.

a) Die Mitgliederversammlung

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins und trifft als solches die wesentlichen Entschlüsse für den Verein. Sie ist für die Willensbildung des Vereins zuständig.
- (2) Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen durch Beschlüsse und Wahlen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für alle Entscheidungen zuständig, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Im Zweifel gilt die Mitgliederversammlung als zuständig. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - (a) Bestellung und Widerruf des Vorstands und dessen Mitglieder, soweit diese ehrenamtlich tätig sind und nicht anderweitig satzungsgemäß gewählt sind,
 - (b) Bestellung und Widerruf (§27 BGB entsprechend) des gesamten Aufsichtsrats und dessen Mitglieder,
 - (c) die Ersatzbestellung im Falle des Ausscheidens eines ehrenamtlichen Organmitglieds,
 - (d) die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
 - (e) die Beauftragung des Vorstands mit einer konkreten Aufgabe,
 - (f) die Kontrolle des Aufsichtsrats und Vorstands,
 - (g) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - (h) die Entgegennahme und Bestätigung des Kassenberichts sowie der Haushaltspläne,
 - (i) die Änderung des Vereinszwecks sowie der Satzung,
 - (j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - (k) weitere Aufgaben, die nach der Satzung oder nach gesetzlichen Gründen erforderlich werden.

§ 9 Entscheidungsfähigkeit der Mitgliederversammlung, Einberufung, Anwesenheit

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung trifft Entscheidungen nur wirksam, wenn sie ordnungsgemäß vom Vorstandsvorsitzenden einberufen wurde und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Ist weniger als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, ist die Mitgliederversammlung zeitnah erneut einzuberufen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich im 1. Halbjahr vom Vorstandsvorsitzenden außerhalb der Schulferien einberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird mit Nennung des Datums, der Uhrzeit, sowie des Ortes unter Nennung der vorläufigen Tagesordnung, 14 Tage vorher schriftlich oder elektronisch (Email) einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (5) Bei Eilbedürftigkeit kann die Mitgliederversammlung mit einer Frist von 7 Tagen, unter Begründung der Eilbedürftigkeit, einberufen werden.
- (6) Auf schriftlichen Antrag von mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder auf Antrag des Aufsichtsrats muss der Vorstandsvorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen eines Monats nach Zugang des Antrags einberufen.

- (7) Jedes Mitglied kann beim Vorstandsvorsitzenden bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen, einen Punkt auf die Tagesordnung zu setzen, unabhängig davon, ob der Punkt „entscheidungszugänglich“ ist. Anträge auf Satzungsänderung müssen in ausreichend konkreter Form vorliegen.
- (8) Geht ein Antrag mindestens 10 Tage vor dem angesetzten Termin ein, muss die Tagesordnung ergänzt werden. Die auf diese Weise voraussichtliche Tagesordnung wird spätestens 5 Tage vor dem angesetzten Termin online zugänglich gemacht.
- (9) Geht ein Antrag bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung ein, wird er vom Vorstandsvorsitzenden gesammelt und bei der Mitgliederversammlung vorgestellt. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss, ob der Antrag nachträglich auf die Tagesordnung gestellt wird. Anträge auf Satzungsänderung sind von diesem Verfahren ausgenommen.

§ 10 Entscheidungen der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat der Vorstandsvorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter oder bei Verhinderung beider ein vom ersten Vorsitzenden bestimmtes Mitglied des Vorstands.
- (2) Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen in offener Abstimmung, außer ein Mitglied verlangt in der Mitgliederversammlung eine schriftliche Abstimmung.
- (3) Für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder nötig. In allen anderen Fällen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend, soweit in der Satzung für bestimmte Entscheidungen nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Enthält sich ein Mitglied, wird seine Stimme so gewertet, als sei es kein Vereinsmitglied. Diese Regelung hat keine Auswirkung auf die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen ist. Näheres wird in einer vom Vorstand gesetzten Geschäftsordnung geregelt.

b) Der Vorstand

§ 11 Zusammensetzung des Vorstands, Aufgabenverteilung

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Stellvertreter,
 - c) dem Chorvertreter,
 - d) dem Verwaltungsleiter,
 - e) dem künstlerischen Leiter.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Künstlerischer Leiter und Verwaltungsleiter können Angestellte des Vereins sein.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende ist als ehrenamtliches Vorstandsmitglied Vertreter des Vereins im Außenverhältnis. Er ist für die satzungsgemäße und korrekte Abwicklung der Aufgaben verantwortlich. Er unterstützt und berät Verwaltungsleiter und künstlerischen Leiter. Sein ehrenamtlicher Stellvertreter und der Chorvertreter unterstützen und beraten ihn in seiner Tätigkeit.
- (4) Der Verwaltungsleiter ist für die administrative und betriebswirtschaftliche Chorarbeit zuständig. Insbesondere führt er die Aufsicht über die Finanzen.

- (5) Der künstlerische Leiter ist für sämtliche künstlerischen und pädagogischen Aufgaben und deren Verwirklichung zuständig.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in welcher die genaue Aufgabenverteilung vorgenommen wird. Eine Verschränkung der Aufgaben ist möglich.
- (7) Hauptamtlich tätige Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung aufgrund ihres Dienstvertrages oder einer besonderen Vereinbarung, die der Aufsichtsrat genehmigt.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist zuständig für die musikalischen sowie geschäftsführenden Alltagsgeschäfte und als solches Handlungsorgan des Vereins. Er trägt zusammen mit dem Aufsichtsrat die Verantwortung für die dauerhafte Entwicklung des Vereins sowie seiner Chöre.
- (2) Der Vorstand unterstützt den Aufsichtsrat aktiv in seiner Kontrolltätigkeit, im in der Satzung vorgesehenen Umfang. Sie berichten in diesem Sinne umfassend über alle Tätigkeiten und Planungen.

§ 13 Bestimmung des Vorstands

- (1) Soweit künstlerischer Leiter und Verwaltungsleiter beim Verein angestellt sind, sind sie Kraft und Zeit ihrer Anstellung Vorstandsmitglieder.
- (2) Soweit die Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig sind, werden sie von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Es können nur volljährige Mitglieder gewählt werden. Die Kandidaten werden vom Vorstand, vom Aufsichtsrat oder von Mitgliedern mit 3 zustimmenden Mitgliedern vorgeschlagen. Eine nicht bindende Vorabrede ist zulässig.
- (3) Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Angestellte oder im sonstigen dauerhaften Auftragsverhältnis mit dem Verein stehende Personen, sowie juristische Personen, können nicht ehrenamtlich in den Vorstand gewählt werden.
- (5) Der Chorvertreter wird vom aktiven Männerchor, unter Berücksichtigung dessen Einbindung in den Verein und Gesamtchor, gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Der Männerchor wählt in einfacher oder geheimer Wahl auf einer Männerversammlung. Die Versammlung muss ordnungsgemäß vom Vorstandsvorsitzenden oder dem bisherigen Männerchorvertreter einberufen werden. Wählbar ist jedes aktive Mitglied über 16 Jahre, das Männerstimme oder Mutant ist. Wahlberechtigt ist jedes aktive Mitglied, das Männerstimme oder Mutant ist. Weiteres wird in einer Männerchor-Geschäftsordnung geregelt.
- (6) Bei Ausfall eines Vorstandsmitglieds wird dessen Amt bis zur zwingenden Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung oder Männerchorversammlung, durch einen vom Vorstand mit Genehmigung des Aufsichtsrats Nachbestimmten, wahrgenommen. Die auf diese Weise nachbestimmten oder nachgewählten Vorstandsmitglieder werden, für die vor dem Ausscheiden des Vorstandmitgliedes noch ausbleibende Zeit, bestimmt.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand trifft sich regelmäßig und entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes anwesende Vorstandsmitglied hat im Rahmen des Gesetzes eine Stimme. Bei Stimmengleichheit bestimmt der Vorstandsvorsitzende. Be-

schlüsse, die mit der Stimme des Vorstandsvorsitzenden getroffen werden, müssen dem Aufsichtsrat unverzüglich als solche mitgeteilt werden.

- (4) Der Vorstand fasst über seine Sitzungen und Beschlüsse Protokolle und führt diese dem Aufsichtsrat zu. Genehmigungsbedürftige Beschlüsse müssen schriftlich festgehalten werden.
- (5) Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über seine Handlungen und Beschlüsse in allgemeiner, zusammenfassender Weise.

§ 15 Vertretungsmacht und Beschränkungen

- (1) Der Verein wird im Sinne des §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand in Person des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis vertreten. Sie sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse des Vorstands gebunden.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende und die angestellten Vorstandsmitglieder sind zur Vornahme von Rechts- und Zahlungsgeschäften befugt. Soweit diese den Umfang der für den üblichen alltäglichen Geschäftsbetrieb notwendigen Rechtsgeschäfte überschreitet und nicht bereits im Haushalt genehmigt wurden, benötigen sie die Genehmigung des internen Kontrollorgans, dem Aufsichtsrat. Bis zu dessen Genehmigung ist das Rechtsgeschäft schwebend unwirksam.
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstands wird zudem durch die vom Aufsichtsrat genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfte beschränkt. Sie sind bis zur Zustimmung schwebend unwirksam. Der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte nicht beschränkt.

c) Der Aufsichtsrat

§ 16 Zusammensetzung des Aufsichtsrats und Bestimmung

- (1) Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen, aus
 - (a) dem Aufsichtsratsvorsitzenden,
 - (b) dem ersten Stellvertreter,
 - (c) dem zweiten Stellvertreter, sowie
 - (d) zwei Aufsichtsratsmitgliedern, die die Sänger vertreten.
- (2) Zur Aufsichtsratssitzung sind Verwaltungsleiter, künstlerische Leiter und Vorstandsvorsitzender zu laden. Der Aufsichtsrat kann zur Bewertung einer Vorstandshandlung, sowie zur Genehmigung eines Vorstandsbeschlusses, weitere nicht stimmberechtigte Personen beratend hinzuziehen. Diese Personen müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Der Aufsichtsratsvorsitzende ist für eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben des Organs verantwortlich. Er nimmt die Protokolle des Vorstands in Empfang, beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats ein, leitet diese weiter und bereitet sie vor und nach. Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder unterstützen den Aufsichtsratsvorsitzenden in der Wahrnehmung seiner Tätigkeit.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Es können nur volljährige Mitglieder gewählt werden. Die Kandidaten werden vom Vorstand, vom Aufsichtsrat oder von Mitgliedern mit 3 zustimmenden Mitgliedern vorgeschlagen. Eine nicht bindende Vorabrede ist zulässig.
- (5) Angestellte oder im sonstigen dauerhaften Auftragsverhältnis mit dem Chor stehende Personen, sowie juristische Personen können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- (6) Die den Männerchor vertretenden Aufsichtsratsmitglieder werden entsprechend der Wahl des Chorvertreters vom Männerchor gewählt. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder des Vereins.

- (7) Bei Ausfall eines Aufsichtsratsmitglieds wird dessen Amt bis zur zwingenden Nachwahl, auf der nächsten Mitgliederversammlung oder Männerchorversammlung, durch einen vom Aufsichtsrat Nachbestimmten wahrgenommen. Die auf diese Weise nachbestimmten oder nachgewählten Aufsichtsratsmitglieder werden, für die vor dem Ausscheiden des Aufsichtsratsmitgliedes noch ausbleibende Zeit, bestimmt.

§ 17 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat ist internes Kontrollorgan des Vereins. Er beaufsichtigt und kontrolliert in vollem Umfang die Arbeit des Vorstands. Er genehmigt, im unten aufgeführten Umfang, die vom Vorstand vorgenommenen Beschlüsse. Dem Aufsichtsrat ist auf Anfrage Einblick in sämtliche Geschäftsvorgänge zu gewähren.
- (2) Er ist außerdem zusammen mit dem Vorstand zuständig für die langfristige Strategiefestsetzung und grobe Langzeitplanung.
- (3) Der Aufsichtsrat tritt als solcher nicht ausführend nach außen hin auf.
- (4) Bei Handlungsunfähigkeit des Vorstands übernimmt der Aufsichtsrat bis zur Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des Vorstands in vollem Umfang die Kompetenzen des Vorstands.
- (5) Der Aufsichtsrat beruft einmal im Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer und/oder einen Wirtschaftsprüfer zur Überwachung und Prüfung des Haushalts und der Kassenlage.

§ 18 Zuständigkeit des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat legt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand die langfristigen Entwicklungsziele des Vereins fest. Diese umfassen sowohl wirtschaftliche als auch musikalische Ziele. Er kontrolliert und überwacht deren Erreichung und verfasst darüber Berichte, die der Mitgliederversammlung nach Zusage an den Vorstand vorgetragen werden.
- (2) Der Aufsichtsrat entscheidet mit bindender Wirkung über die Genehmigung,
 - (a) des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans in der Form, in welcher er der Mitgliederversammlung zur Entgegennahme und Bestätigung vorgestellt wird,
 - (b) von Rechtsgeschäften mit Dritten, die „über das Alltagsgeschäft hinausgehen“ und in diesem Umfang nicht bereits im Haushaltsplan genehmigt worden sind,
 - (c) der Begründung oder Beendigung von Arbeits-, Dienst-, Werk- oder entsprechenden Verträgen bzw. Dauerschuldverhältnissen zwischen dem Verein und einem Dritten. Dritte in diesem Sinne sind auch künstlerischer Leiter und Verwaltungsleiter mit Anstellung.
- (3) Die in der Satzung und in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgestellten Zuständigkeiten bleiben hiervon unberührt.

§ 19 Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat trifft Beschlüsse im Rahmen seiner Zuständigkeit in Aufsichtsratssitzungen. Zur wirksamen Entscheidung müssen alle Aufsichtsratsmitglieder ordnungsgemäß durch den Aufsichtsratsvorsitzenden geladen worden sein. Eine hierfür vorgenommene Zusammenarbeit mit dem Vorstandsvorsitzenden ist zulässig.
- (2) Zur ordnungsgemäßen Einberufung gelten grundsätzlich die Regelungen bezüglich der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind.
- (4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes anwesende Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit bestimmt der Aufsichtsratsvorsitzende. Beschlüsse, die mit der

Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden getroffen werden, müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung als solche bekanntgegeben werden.

(5) Der Aufsichtsrat hält Genehmigungsentscheidungen schriftlich fest.

(6) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Ladung, Ablauf und Besonderheiten geklärt werden.

IV. Vereinsauflösung

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Zur Beschlussfassung benötigt sie eine einfache Mehrheit von 1/2 aller Mitglieder des Vereins.
- (2) Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten, gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Nach Abschluss der restlichen Verbindlichkeiten fällt insofern das restliche Vereinsvermögen einer im kulturellen, musischen Bereich tätigen Organisation zu.
- (3) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, ist der zu diesem Zeitpunkt im Amt befindliche Vorstand zuständig. In diesem Zusammenhang getroffene Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Aufsichtsrats.

V. Übergangsvorschriften

§ 21 Rückwirkung

Die Satzungsänderung wirkt sich auf Rechtsgeschäfte oder Vereinshandlungen nicht rückwirkend aus.

§ 22 Ämterentsprechungen

- (1) Die folgenden bisher in Satzung und Geschäftsordnung genannten oder festgehaltenen Ämter, Positionen, Organe oder Organteile haben folgende Entsprechung gefunden:
 - (a) Der Erweiterte Vorstand als solcher findet keine Entsprechung.
 - (b) Das Amt des Schriftführers als solches findet keine Entsprechung.
 - (c) Das Amt des Schatzmeisters findet Entsprechung im Verwaltungsleiter.
 - (d) Das Amt des Männerchorvertreters wird in verschiedene Aufgabenbereiche aufgeteilt.
 - (e) Eine Ehrenpräsidentschaft wird im Rahmen der Satzungsregelungen in eine Ehrenmitgliedschaft umgewandelt.
- (2) Aus der Entsprechung ist nicht abzuleiten, dass bis zur Satzungsänderung geltende Regelungen im Zweifelsfall weiter anzuwenden sind.

§ 23 Übergangsvorschriften

- (1) Der bisherige Vertreter des Männerchors, der „Männerchorvertreter“ oder „Männerchorsprecher“ genannt wurde, übernimmt bis zur Neubestimmung das Amt des Chorvertreters im Sinne des § 14 Absatz 1 c). Lehnt dieser das Amt ab, bleibt der Vorstandssitz bis zur Neubestimmung unbesetzt.
- (2) Bis zur Wahl durch den Männerchor bleiben die beiden von ihm bestimmten Sitze im Aufsichtsrat unbesetzt.
- (3) Der Aufsichtsrat wird bei seiner ersten Wahlperiode auf 3 Jahre gewählt.

§ 24 In Kraft treten

Die Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13.03.2013 von den Mitgliedern der capella vocalis e.V. beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.